

POLITISCHE JUSTIZ

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

GAS GEBEN!

Mit diesem Slogan warb die NPD bei der Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus um Stimmen. Auf dem Plakat zu sehen war der Landesvorsitzende Udo Voigt auf seinem Motorrad – später dank einer Adbusting-Kampagne der PARTEI des Satirikers Martin Sonneborn stellenweise auch Jörg Haider und dessen Unfallwagen. Da das NPD-Plakat eine „Verhöhnung der Toten in den Gaskammern von Auschwitz und Treblinka“ darstelle, erstatten die Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft sowie die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes Anzeige wegen Volksverhetzung nach § 130 Strafgesetzbuch (StGB). Die Staatsanwaltschaft hat allerdings noch nicht entschieden, ob Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt werden soll.

Entscheidungsfreudiger zeigten sich das Bezirksamt Kreuzberg-Friedrichshain und das Berliner Verwaltungsgericht. Das Bezirksamt ordnete die Beseitigung der fraglichen Plakate an, da sie den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllten und deshalb gegen die öffentliche Sicherheit verstießen. Die NPD wehrte sich im einstweiligen Rechtsschutz erfolgreich gegen diese Verfügung. Laut Erster Kammer des Verwaltungsgerichts sei zwar nicht von der Hand zu weisen, dass der Slogan „Assoziationen zu nationalsozialistischen Gräueltaten“ wecken solle. Es sei aber nicht auszuschließen, dass damit ein Hinweis auf die „Beschleunigung von politischen Entscheidungsprozessen“ gemeint war (Beschluss vom 7. September 2011, Az. 1 L 293.11). Aufgrund dieser Mehrdeutigkeit dürfe nicht von einer Strafbarkeit ausgegangen werden. Entfernt wurden das Plakat zumindest in der Umgebung des Denkmals für die ermordeten Juden Europas und rund um das Jüdische Museum – Orte an denen die Widerwärtigkeit des Motivs besonders offensichtlich wird – dennoch. Allerdings „von Unbekannten“, wie das Bezirksamt Mitte verlautbaren ließ.

Erfolgreicher war der Rundfunk Berlin-Brandenburg. Er konnte vor der Zweiten Kammer des Verwaltungsgerichts durchsetzen, den Wahlkampfpott der NPD nicht zeigen zu müssen. Der Film greife die Men-

schwürde der in Berlin lebenden Muslime an, da er suggeriere, diese seien stets kriminell und begingen rohe Gewaltdelikte gegen Deutsche. Diese Aussagen seien geeignet, den öffentlichen Frieden zu gefährden und erfüllten deshalb den Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB (Beschluss vom 18. August 2011, Az. 2 L 131.11). [pr]

STAATSHAFTUNG IM STAHLGEWITTER

Der Bremer Rechtsanwalt Karim Popal hat angekündigt, die Bundesrepublik Deutsch-



Foto: Lukas

land wegen eines völkerrechtswidrigen Luftangriffes vor dem Bonner Landgericht auf Schadensersatz zu verklagen. Am 4. September 2009 veranlasste der Bundeswehr-Oberst Klein die Bombardierung zweier von Taliban entführter Tanklastzüge, die in einer Furt durch den afghanischen Fluss Kunduz stecken geblieben waren. Die Piloten der beiden eingesetzten US-Kampfflugzeuge baten mehrmals vergeblich darum, die sich in der Nähe der Fahrzeuge befindlichen Personen durch Tiefflüge zu vertreiben und die von den Tanklastzügen ausgehende Bedrohung neu einschätzen zu lassen. Klein aber ließ bombardieren. Es starben – die Angaben hierzu gehen stark auseinander – bis zu 100 Menschen, zahlreiche wurden verletzt. Zum Zeitpunkt des Bombenabwurfs hatten bereits zahlreiche Zivilist_innen damit begonnen, den wertvollen Inhalt der manövrierfähigen Fahrzeuge in Kanister zu füllen.

Das Bundesverteidigungsministerium versuchte zunächst mit einem Trick, die Folgekosten dieser kriegsähnlichen Zustände gering zu halten. Unter Umgehung einer bereits angekündigten anwaltlichen Vertretung vieler Geschädigter versuchte das Ministerium zunächst direkt mit 86 Familien über eine Entschädigung zu verhandeln. Zur Annah-

me des Entschädigungsvorschlages – 5.000 US-Dollar für jeden getöteten Menschen ohne Eingeständnis eines Verschuldens der Bundeswehr – hätte wohl auch kein_e Anwalt_in raten können. Selbst gemessen an der ohnehin schäbigen Schadensersatzpraxis des Ministeriums klingt die Höhe des Betrages wie ein makaberer Scherz. Zum Vergleich: Für die an einer Straßensperre erschossene Mutter mit ihren beiden Kindern wurden je 20.000 US-Dollar an die Hinterbliebenen bezahlt, im Fall der Tötung eines unbeteiligten Jugendlichen am Rande einer Kampfhandlung waren es 33.000 US-Dollar. [pr]

EXTREMISMUS

Ein neuer Auswuchs der sogenannten Extremismustheorie lässt sich unter www.bayern-gegen-linksextremismus.bayern.de bewundern. Die Seite bietet zwar erwartungsgemäß das ein oder andere Bonmont – „Jugendzentren sollen trotz wünschenswerter Meinungsvielfalt und Offenheit nicht zu rechtsfreien Räumen werden, in denen der Staat verunglimpft wird“; ein sich ankündigender weiterer Auswuchs der Extremismustheorie dagegen ist alles andere als witzig.

Mit Wirkung zum 21. September 2011 hat das Bundesinnenministerium die Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige (HNG) verboten und das Vermögen des Vereins beschlagnahmt. Seit dem 20. April 1979 vermittelt die HNG Briefkontakt zu inhaftierten Neonazis und leistet finanzielle Unterstützung. „Es war nicht länger hinnehmbar, dass inhaftierte Rechtsextremisten durch die HNG in ihrer aggressiven Haltung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bestärkt werden“, sagte Bundesinnenminister Friedrich (CSU) zur Begründung. Denn: „Mit Solidaritätsbekundungen und finanzieller Unterstützung stärkte und festigte die HNG über den einzelnen inhaftierten Rechtsextremisten hinaus zugleich auch die rechtsextremistische Szene als Ganzes“. So wenig sympathisch die HNG an sich auch ist: Wer in den Äußerungen des Ministers für jedes „rechts“ ein „links“ einsetzt, hat bereits eine Vorstellung davon, was schon bald der Roten Hilfe drohen könnte. [pr]